

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag<sup>1</sup>

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das

**Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,**

**Schießgartenstraße 6**

**55116 Mainz,**

dieses vertreten durch den Präsidenten

– im Nachfolgenden: Land –

und

**Titel Vorname Nachname**

---

**Straße Hausnummer**

---

**Postleitzahl Ort**

---

**Geburtsdatum und Geburtsort**

– im Nachfolgenden: Verpflichtete Person –

ggfls. vertreten durch den gesetzlichen Vertreter:

**Titel Vorname Nachname**

---

**Straße Hausnummer**

---

**Postleitzahl Ort**

---

---

<sup>1</sup> Öffentlich-rechtlicher Vertrag Landarztquote

## **§ 1**

### **Gegenstand des Vertrages**

(1) Die verpflichtete Person absolviert nach erfolgreich abgeschlossenem Studium der Medizin eine Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin. Die Weiterbildung kann in einem Gebiet aufgenommen werden, für das ein besonderer öffentlicher Bedarf im Sinne des § 3 des Landesgesetzes zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde.

(2) Nach erfolgter Weiterbildung übt die verpflichtete Person für die Dauer von zehn Jahren eine vertragsärztliche hausärztliche Tätigkeit in den Gebieten in Rheinland-Pfalz aus, für die das Land unter Mitwirkung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz einen besonderen öffentlichen Bedarf gemäß § 3 des Landesgesetzes zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen des Landes Rheinland-Pfalz festgestellt hat.

## **§ 2**

### **Aufgaben der verpflichteten Person**

(1) Die verpflichtete Person strebt den erfolgreichen Abschluss des Medizinstudiums innerhalb der Regelstudienzeit an.

(2) Sollte es zu Verzögerungen von mehr als einem Semester kommen, so hat die verpflichtete Person das Land unverzüglich über den Grund für die Verzögerung und die voraussichtliche Dauer des Studiums schriftlich zu informieren.

(3) Die verpflichtete Person verpflichtet sich, die Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1 unverzüglich nach Abschluss des Studiums der Medizin zu absolvieren. Der Beginn der Weiterbildung soll sich unmittelbar an das Studium anschließen. Sollte es zu Verzögerungen von mehr als zwei Monaten kommen, so hat die verpflichtete Person das Land unverzüglich über den Grund für die Verzögerung zu informieren.

(4) Die verpflichtete Person verpflichtet sich dazu, die hausärztliche Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 unverzüglich nach Erlangung der Facharztanerkennung aufzunehmen. Sie informiert sich spätestens einen Monat vor der voraussichtlichen Erlangung der Facharztanerkennung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz über freie Hausarztsitze in einem unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Gebiet in Rheinland-Pfalz. Nach Erlangung der Facharztanerkennung beantragt sie die Zulassung als Hausarztsitz oder bewirbt sich um eine Anstellung als Hausärztin oder Hausarzt in einer Praxis oder Einrichtung in einem unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Gebiet. Sollte es bei der Aufnahme der hausärztlichen Tätigkeit zu Verzögerungen von mehr als zwei Monaten kommen, so hat die verpflichtete Person das Land unverzüglich über den Grund für die Verzögerung zu informieren.

(5) Sofern die Aufnahme einer vertragsärztlichen hausärztlichen Tätigkeit nur deshalb nicht möglich ist, weil keine Gebiete mit einem besonderen öffentlichen Bedarf festgestellt wurden, tritt an die Stelle der Verpflichtung nach Absatz 4 Satz 1 die Verpflichtung, sich nachweislich um die Aufnahme einer vertragsärztlichen hausärztlichen Tätigkeit in Rheinland-Pfalz zu bemühen

(6) Die verpflichtete Person informiert das Land unverzüglich schriftlich oder elektronisch über die Aufnahme des Studiums der Medizin und der Weiterbildung und über die Aufnahme, Unterbrechung und Beendigung der hausärztlichen Tätigkeit. Zum 31. Januar eines jeden Jahres hat die verpflichtete Person dem Land eine Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen und über den Fortschritt des Studiums zu informieren, bzw. den Stand der Weiterbildung mitzuteilen.

(7) Die Ausübung der hausärztlichen Tätigkeit hat die verpflichtete Person dem Land gegenüber jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres unaufgefordert bis zum Ende der Dauer der Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 nachzuweisen.

(8) Die Verpflichtung nach Absatz 5 gilt für eine Dauer von zwölf Monaten. Der Nachweis des Bemühens um die Aufnahme einer vertragsärztlichen hausärztlichen Tätigkeit erfolgt schriftlich gegenüber dem Land. Die verpflichtete Person hat dem Land spätestens nach Ablauf von zwei Monaten und sodann fortlaufend alle vier Monate Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass in dem maßgeblichen Zeitraum entweder

1. ein Antrag auf Zulassung als Vertragsärztin oder Vertragsarzt gestellt wurde oder
2. sich um die Anstellung als Ärztin oder Arzt beworben wurde.

(9) Jede Änderung der Wohnanschrift und des Familiennamens sind dem Land unverzüglich schriftlich nachzuweisen.

(10) Im Übrigen bestimmt das Land welche Nachweise in welcher Form und in welchen Zeitabständen zu führen sind.

(11) Alle Meldungen hat die verpflichtete Person an das zuständige Referat des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung zu richten, deren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner auf [www.lsjv.rlp.de](http://www.lsjv.rlp.de) veröffentlicht sind.

### **§ 3**

#### **Dauer, Teilzeit, Aufschub**

(1) Die Dauer der Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 beträgt zehn Jahre ab Aufnahme der Tätigkeit. Bei Unterbrechungen der Tätigkeit verlängert sich die Dauer nach Satz 1 entsprechend.

(2) Die Aufnahme der vertragsärztlichen hausärztlichen Tätigkeit kann in der Form einer eigenen Niederlassung oder der Anstellung als Arzt oder Ärztin erfolgen. Die

Tätigkeit kann auch in Teilzeit erfolgen. Der Umfang der Tätigkeit darf dabei einen Stellenanteil von 0,5 nicht unterschreiten.

(3) Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 kann das Land auf Antrag einen Aufschub gewähren oder eine Unterbrechung zulassen, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde.

#### **§ 4 Vertragsstrafe**

(1) Verletzt die verpflichtete Person eine der Pflichten aus § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 2 Absatz 4 Satz 1, hat sie eine Strafzahlung nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 des Landesgesetzes zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen des Landes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung bis zu einer Höhe von 250.000 € zu leisten. Die Strafzahlung wird insbesondere auch dann fällig, wenn eine andere als die in § 1 Absatz 1 genannte Weiterbildung begonnen wird oder wenn die verpflichtete Person die vertragsärztliche hausärztliche Tätigkeit in einem anderen als in § 1 Absatz 2 genannten Gebiet aufnimmt.

(2) Das Land kann von der Festsetzung einer Strafzahlung gemäß Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise absehen, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde. Eine besondere Härte liegt vor, wenn in der Person liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die Erfüllung der Verpflichtung unzumutbar machen.

(3) Die Festsetzung der Vertragsstrafe erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der verpflichteten Person. Die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

#### **§ 5 Wirksamkeit und Vertragsbeendigung**

(1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die verpflichtete Person im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 8 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen des Landes Rheinland-Pfalz ausgewählt und zum Studiengang Medizin zugelassen wird.

(2) Das Vertragsverhältnis endet, wenn die Verpflichtungen gemäß § 1 und § 3 vollständig erfüllt wurden oder wenn eine ärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der ärztlichen Prüfung nach der Rechtsverordnung gemäß § 4 Absatz 1 der

Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218) endgültig nicht bestanden wurde.

## **§ 6 Unübertragbarkeit**

Die verpflichtete Person hat die ihr aufgrund dieses Vertrags obliegenden Pflichten persönlich zu erfüllen. Diese sind nicht auf Dritte übertragbar.

## **§ 7 Datenschutz**

Das Land trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine den datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Verarbeitung der Daten des/der Verpflichteten sicherzustellen.

## **§ 8 Vertragsänderungen**

Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind dem Land vorbehalten. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Vorschrift. Nebenabreden bestehen nicht.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Beide Ausfertigungen werden von der verpflichteten Person unterschrieben und den Bewerbungsunterlagen beigelegt. Die Vertragsparteien erhalten nach der Unterzeichnung je eine Ausfertigung des Vertrages.

Für das Land:

Für die verpflichtete Person:

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Landesamt für Soziales, Jugend  
und Versorgung

---

Unterschrift

---

ggf. Unterschrift des gesetzl. Vertreters